

Abschrift

5 O 186/24



Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte GHENDLER RUVINSKIJ
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Rosenstraße 2, 10178
Berlin, gesetzlich vertreten durch Herrn Jan Brüger, als GF d. CopeCart GmbH,
Rosenstraße 2, 10178 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
auf die mündliche Verhandlung vom 08.10.2025
durch die Richterin Dr. Guderian als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 6.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.04.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung eines Gesamthonorars für einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag für Online-Coaching.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei führt sie diese nicht selbst durch, sondern greift insoweit auf das Angebot verschiedener sogenannter Coaches zurück. Die Auswahl des jeweiligen Coachings erfolgt jedoch stets über die von der Beklagten betriebene Plattform. Auch die jeweiligen Rechnungen stellt die Beklagte stets im eigenen Namen aus.

Am 20.07.2021 schlossen die Parteien den streitgegenständlichen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „E-Commerce & Funnel Masterclass“ des Coaches Torben Baumdick zu einem Gesamthonorar in Höhe von 6.000,00 € netto fermündlich ab.

Das Honorar sollte in 6 Raten in Höhe von jeweils 1.000,00 € gezahlt werden.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden

Die Klägerseite hatte die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden. Über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG verfügt die Beklagte nicht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.07.2024 forderte der Kläger die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Der Kläger behauptet, weniger als 50% der Inhalte seien synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt worden. Der Kern des Coachings bestehe aus den zahlreichen Videos, die zum Abruf im Mitgliederbereich zur Verfügung stünden. Die Live-Calls seien dagegen größtenteils nicht auf die Vermittlung neuen Wissens angelegt gewesen, sondern dienten insbesondere zum gegenseitigen Austausch und zur Lernerfolgsüberwachung. Er ist der Ansicht, sein Anspruch folge aus Bereicherungsrecht, da der Coaching-Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sei, weil die Beklagtenseite als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 6.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes sei vorliegend nicht eröffnet. Es sei eine

Differenzierung zwischen (Fern-) Unterricht auf der einen und Coaching beziehungsweise persönlicher Beratung auf der anderen Seite geboten. Letzteres erfülle die Voraussetzungen des FernUSG nicht.

Sie behauptet, bei einer Laufzeit von sechs Monaten (20.07.2021 bis 20.01.2022) hätten im Jahr 2021 pro Woche sechs, im Jahr 2022 pro Woche zehn Live-Calls stattgefunden. Es hätten dem Kläger Videos im Umfang von 100 Stunden sowie die Teilnahme an Live-Calls von über 170 Stunden zur Verfügung gestanden.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, dass ihr jedenfalls in Höhe der Klageforderung ein Wertersatzanspruch zustehe.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Honorars nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB. Die Beklagte hat durch die Leistung des Klägers das Honorar in Höhe von 6.000,00 € erlangt, ohne das hierfür ein Rechtsgrund besteht. Insbesondere der zwischen den Parteien bestehende Vertrag stellt keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen dar. Die Nichtigkeit des Vertrags ergibt sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG, denn Gegenstand war die Teilnahme an einer von der Klägerin angebotenen, auf vertraglicher Grundlage erfolgenden, entgeltlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (§ 1 FernUSG).

1.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger als Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) zu qualifizieren ist. Eine Unternehmereigenschaft steht der Anwendbarkeit des FernUSG jedenfalls nicht entgegen. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem

Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24 m.w.N.). Eine entsprechende Einschränkung lässt sich weder dem Wortlaut der Vorschrift, noch Sinn und Zweck entnehmen. Vielmehr würde eine Beschränkung dem Telos der Normen, Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten zu schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems zu fördern, entgegenstehen. Die Schutzbedürftigkeit besteht auch bei Unternehmern, da sie ebenso wie Verbraucher im Vorfeld des Vertragsschlusses und vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, die Eignung und Qualität eines Fernlehrgangs zu überprüfen (BGH Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24).

2.

Das Coaching ist vorwiegend auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gegen Entgelt gerichtet.

Die Vereinbarung von Entgelten für die Leistungen der Klägerin ist unstreitig. Das Entgelt ist durch die Zahlung der Vergütung durch den Beklagten bereits erbracht worden.

Das Leistungsangebot der Klägerin stellt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Unterricht im Sinne des § 1 FernUSG dar. Nach der Legaldefinition dieser Vorschrift ist Unterricht die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Für die Frage, ob die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, kommt es auf den Vertragsinhalt an und nicht darauf, mit welchem Inhalt der Dienstverpflichtete die Leistung tatsächlich erbringt (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24). Ein solcher Wissenstransfer hat hier stattgefunden. Die Wissensvermittlung stand gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers auch deutlich im Vordergrund. Der Kläger hat informatorisch angehört bekundet, das Ziel des Coachings sei das Erlernen eines Webseitenaufbaus mit einem „Winning-Product“ gewesen. Platziert werden sollte es insbesondere bei Facebook. Es sollte sich auch um einen automatisierten Ablauf handeln, so dass nachher auch die Rechnungsstellung und alles Weitere automatisch läuft und kein weiteres Tätigwerden erforderlich sei. Es sollte den Teilnehmern das dafür erforderliche

Wissen in dem Coaching an die Hand gegeben werden, sodass sie selbstständig eine solche Website aufzubauen können. Das Coaching war folglich auch nicht speziell auf die Bedürfnisse des Klägers zugeschnitten. Dem ist die Beklagtenseite nicht erheblich entgegengetreten, § 138 Abs. 3 ZPO. Der pauschale Vortrag, eine Wissensvermittlung habe nicht im Vordergrund gestanden (Bl. 379 d.A.), genügt insoweit nicht.

Die konkrete Bezeichnung des Programms „E-Commerce & Funnel Masterclass“ spricht nicht gegen, sondern für einen Unterricht in dem vorgenannten Sinne. Die Überschrift legt das Ziel nahe, den Kunden als fortgeschrittenen Teilnehmern tiefergehendes Wissen und praktische Fähigkeiten im Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet zu vermitteln. Schon an den in der Rechnung verwendeten Begrifflichkeiten wird deutlich, dass das Programm nach der grundsätzlichen Konzeption nicht lediglich eine Betreuung ohne konkretes Ziel zum Inhalt haben sollten, sondern dass eine Verbesserung der Fähigkeiten des Kunden in Richtung eines „Masters“ erfolgen sollte, wenngleich es sich dabei nicht um ein konkret formuliertes Ausbildungsziel, sondern vorrangig um einen Werbebegriff handeln dürfte.

Derartige Begrifflichkeiten können zwar nicht allein ausschlaggebend sein (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 26.11.2024, 1 U 41/24), jedoch steht vorliegend auch die Einzelfallbetrachtung des Leistungsspektrums nicht entgegen. Nur Lehrgänge, die der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dienen, sind nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG von der Zulassungspflicht ausgenommen, während solche, die auch allgemein- oder berufsbildende Inhalte haben, als (Fern-) Unterrichtsverträge zulassungspflichtig sind (BGH, Urteil vom 15.10.2009, Az. III ZR 310/08, Rn. 28). Ausweislich der informatorischen Anhörung des Klägers war die Videoauswahl untergliedert in Unterkategorien, die nach Auffassung des Klägers chronologisch abgearbeitet werden sollten. Auch die Beklagtenseite führt in der Klageerwiderung aus „Wesentlicher Vertragsbestandteil des Coachings ist die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls und Chats; auch wird Zugang zu Videos gewährt.“ (Bl. 63 d.A.).

Vereinbart war die Schulung der Teilnehmer durch „Fern“-Unterricht, da Lernende und Lehrende während des Lernprozesses zumindest überwiegend räumlich getrennt sein sollten, wie es § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes voraussetzt. Im Übrigen sehen beide Verträge eine gleichzeitige örtliche Präsenz von Lehrenden und Lernenden während des Lernvorgangs nicht vor. Stattdessen sollten nach dem übereinstimmenden Parteivorbringen alle

Informationen und auch jede Kommunikation unter Nutzung des Internets oder teilweise telefonisch erfolgen. Dies gilt, den Vertragsschluss per Video eingeschlossen.

Die Voraussetzung der räumliche Trennung liegt nach dem Wortlaut der gesetzlichen Norm bereits dann vor, wenn sich die beteiligten Personen in einem gewissen physisch messbaren und durch Barrieren bedingten Abstand voneinander aufhalten. Wie groß dieser Abstand oder wie stark diese Barrieren sein dürfen, mag Auslegungsfrage sein, wobei insbesondere der Sinn und Zweck der Norm eine maßgebliche Rolle spielt. Diese Frage stellt sich allerdings nur dann, wenn der Abstand zwischen Lernenden und Lehrenden gering ist und eine Abgrenzung vom Direktunterricht deshalb schwerfällt (z.B. bei einer Vorlesung mit großer Teilnehmerzahl per Mikrofon und Lautsprecher oder Vertretungsstunde, in der eine Lehrkraft zwischen Klassenräumen hin- und herwechselt); im vorliegenden Fall ist ein solcher räumlicher Abstand gegeben. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall das Schulungsmaterial sowie auch die zusätzlichen Videokonferenzen lediglich über das Internet abgerufen werden konnten und insoweit in nach allgemeinen Begriffsverständnis eine räumliche Trennung vorlag (vgl. eingehend zu dem Streitstand OLG Dresden, Endurteil vom 30.04.2025 – 12 U 1547/24 m.w.N.). Das von der Beklagten behauptete Verhältnis von synchronen zu asynchronen Inhalten steht dem nicht entgegen. Eine Gewichtung von rund 40% (100 Stunden asynchronen Videos) zu 60% (170 Stunden Live-Calls) rechtfertigt nach umfassender Abwägung unter Berücksichtigung des Telos der Norm keine von dem Wortlaut abweichende Beurteilung. Ein leicht überwiegender Anteil an nicht aufgezeichneten Inhalten führt nicht zwingend zur Ablehnung einer räumlichen Trennung. Ein solches Verständnis ist allenfalls bei einer deutlicheren Verschiebung, in Abgrenzung zu herkömmlichem Unterricht, angezeigt. Vorliegend geht aber auch die Beklagte von einem „umfangreichen Videokurs“ aus (Bl. 379 d.A.). Dabei stellt die Zeitaufteilung nur einen Anhaltspunkt, neben anderen, für die Zuordnung dar. Eine Abgrenzung allein an dem zeitlichen Umfang der asynchronen und synchronen Wissensvermittlung ist für zu starr und damit für sich genommen unzureichend zu erachten. Eingang in die Gesamtbewertung hat vorliegend daher auch die Lehrgangsgestaltung und Zielsetzung unter Berücksichtigung des angesprochenen Teilnehmerkreises gefunden, insbesondere die Frage, wie weit sich die Teilnehmer dem Lehrgangsziel jeweils nur mit einem Lehrgangsteil nähern können (Faix: Online-Coaching und das Fernunterrichtsschutzgesetz, MMR 2023, 821). Soweit die Beklagte pauschal – trotz sekundärer Darlegungslast behauptet – Inhalte seien

vorwiegend den Live-Calls zu entnehmen gewesen, genügt dies nicht. Denn bei einem Videoumfang von auch beklagtenseits behaupteten 100 Stunden (bei einem Zeitraum von sechs Monaten), ist es fernliegend, dass nur Randthemen, Nebensächliches oder Nachrangiges dort Behandlung findet. Dies ist auch mit der informatorischen Anhörung des Klägers nicht vereinbar, wonach die Videos chronologisch aufbauend mit Unterthemen strukturiert waren. Hierzu hat die Beklagte sich nicht mehr verhalten. Hinzukommt, dass der von dem Teilnehmer zur Durcharbeit aufgewendete Zeitrahmen bereits nach der Erfahrung der Kammer aus diversen Lebensbereichen, unter anderem aber auch der juristischen Aus- und Weiterbildung, soweit eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Inhalten beabsichtigt ist, über die reine Dauer des Videos hinausgeht. Es ist lebensnah, dass der Teilnehmer die Videos zwischendurch pausieren muss, etwa um sich Notizen zu machen oder Informationen nachzuschlagen und manche Videos zum besseren Verständnis möglicherweise auch mehrmals ansieht (Faix: Online-Coaching und das Fernunterrichtsschutzgesetz, MMR 2023, 821).

3.

Schließlich ist Vorliegend auch die Voraussetzung gemäß § 1 FernUSG, dass der Lehrende oder ein von ihm Beauftragter den Lernerfolg des Teilnehmers überwacht, erfüllt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG, § 2 Abs. 1 FernUSG). Der Kläger hatte jedenfalls die abstrakte Möglichkeit an Gruppensitzung teilzunehmen und Fragen zu platzieren. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm wird dieses Tatbestandsmerkmal generell weit ausgelegt. Erforderlich sind demnach weder Abschlussprüfungen noch regelmäßige Tests oder eine Einstufung des Ausbildungsstands. Es genügt, dass die Lehrenden sich ein Bild davon machen, welchen Lernfortschritt der Teilnehmer vorweist, und dem Lernenden eine Rückmeldung dazu geben kann. Es reicht sogar schon, dass der Lernende einen Anspruch darauf hat, seinen Lernerfolg kontrollieren zu lassen, was auch als Antwort auf Fragen zum erlernten Stoff und in Dialogform, z.B. in Informationsveranstaltungen, geschehen kann. Dann genügt die Möglichkeit, Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an die Lehrenden zu stellen, um eine individuelle Anleitung zu erhalten und dadurch eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde und „sitzt“. Ein solcher Anspruch muss im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein, sondern es genügt die Auslegung seines Wortlauts in einer Weise, wie er aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen

ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muss (OLG Dresden, Endurteil vom 30.04.2025 – 12 U 1547/24; OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss vom 29.07.2025 – 10 U 42/25).

4.

Der Beklagten steht gegen den Kläger vorliegend auch kein zu saldierender Wertersatzanspruch zu. Bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24). Einen solchen Anspruch hat die Beklagte nicht ausreichend dargelegt, unabhängig von der Frage des Eingreifens einer Konditionssperre. Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Der Vortrag, der Kläger sei festentschlossen gewesen, Coachingkurse mit den hier in Rede stehenden Inhalten zu buchen, um gewerblich tätig zu sein. Dass er die generelle Absicht hatte, belegt der hiesige Vertragsschluss. Darüber hinaus lässt sich kein Erkenntnisgewinn aus dem Vortrag ableiten.

II.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen folgt aus §§ 291, 288 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB entsprechend. Die Klageschrift ist der Beklagten am 14.04.2025 zugestellt worden.

III.

Aus den vorgenannten Gründen besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe, § 823 Abs. 1 BGB. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 u. S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis 6.000,00 €.

Dr. Guderian